

VEREINBARUNG

über eine
Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

logme.at
Peter Bodingbauer
Wiener Bundesstr. 6a
4060 Leonding

(im Folgenden Auftraggeber)

Der Auftragsverarbeiter:

(im Folgenden Auftragnehmer)

 monatliches Abo **jährliches Abo**

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Speicherung von Kontaktdaten beim Besuch von Gaststätten oder Versammlungen. Diese werden dann ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung von COVID-19 im Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 verwendet.
- (2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:
Name, Personenanzahl, Zeitraum des Aufenthalts, Kontaktdaten (z.B. Tel., E-Mail oder Adresse).
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
Kunden, Datenverarbeiter, zuständige Gesundheitsbehörden

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten.

Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).
- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter zur Programmierung , Datenverarbeitung, Speicherung hinzuziehen.

Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer aufgrund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Leonding, am

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

ANLAGE 1

TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

A. VERTRAULICHKEIT

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen durch:

- Schlüssel
- Magnet- oder Chipkarten
- Elektrische Türöffner
- Portier
- Sicherheitspersonal
- Alarmanlagen
- Videoanlage
- Einbruchshemmende Fenster und/oder Sicherheitstüren
- Anmeldung beim Empfang mit Personenkontrolle
- Begleitung von Besuchern im Unternehmensgebäude
- Tragen von Firmen-/Besucherausweisen
- Sonstiges:

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch:

- Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy)
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Automatische Sperrmechanismen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Sonstiges:

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch:

- Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“
- Standardprozess für Berechtigungsvergabe
- Protokollierung von Zugriffen
- Sichere Aufbewahrung von Speichermedien
- Periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten
- Datenschutzgerechte Wiederverwendung von Datenträgern
- Datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger
- Clear-Desk/Clear-Screen Policy
- Sonstiges:

Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

- Ja
- Nein

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

- Ja
- Nein

B. DATENINTEGRITÄT

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch:

- Verschlüsselung von Datenträgern
- Verschlüsselung von Dateien
- Virtual Private Networks (VPN)
- Elektronische Signatur
- Sonstiges:

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch:

- Protokollierung
- Dokumentenmanagement
- Sonstiges:

C. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch:

- Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat)
- Virenschutz
- Firewall
- Meldewege und Notfallpläne
- Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene
- Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum

Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern

Sonstiges:

Rasche Wiederherstellbarkeit:

Ja

Nein

D. VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen:

Ja

Nein

Incident-Response-Management:

Ja

Nein

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:

Ja

Nein

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers durch:

Eindeutige Vertragsgestaltung

Formalisiertes Auftragsmanagement

Strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung, ISMS)

Vorabüberzeugungspflicht

Nachkontrollen

Sonstiges: